

Vorsicht bei Hilfe aus Corona Sofortprogrammen

Je nach Bundesland unterscheiden sich die textlichen Gestaltungen eines sehr wichtigen Sachverhaltes, sofern ein Unternehmen, Selbständiger, Freiberufler etc. die im Zuge der finanziellen Krisenbekämpfung ausgelobten Fördermittel (Zuschüsse, Darlehen, etc.) beantragt:

Antragsteller, die

- saisonbedingt im Frühjahr regelmäßig Verluste schreiben, dies jedoch im Jahresverlauf langjährig wieder ausgleichen
- nur geringfügige oder gar keine Corona-bedingten Ergebnisverschlechterungen haben, aber Gelder nur vorsorglich beantragen
- Unternehmen, die aus vergangenheitsbezogenen Gründen (z.B. Schadensersatzprozesse gehen verloren) in Schieflage geraten

unterliegen einem erhöhten Nachprüfungs- und Rückforderungsrisiko, zudem sind Falschankünfte strafbewehrt, siehe unten. Rechtsgrundlage hierfür sind sowohl strafrechtliche (Subventionsbetrug) und europarechtliche (unzulässige Beihilfen) Bestimmungen.

Hintergrund:

Wer, ohne dass eine die Existenz bedrohliche Wirtschaftslage vorliegt infolge der Corona Krise 2020 Gelder aus den Subventionstöpfe der verschiedenen Landesbanken beantragt, macht sich strafbar. Klar, wird das Geld erst einmal ausgezahlt. Das ist auch gut so. Wer aber versichert, dass sein Unternehmen in der Existenz bedroht ist und ein Liquiditätsengpass infolge der Corona Krise vorliegt und dies nicht wahr ist, begeht einen Betrug. Einschlägig ist der Betrugstatbestand des § 264 StGB (Subventionsbetrug). Wer den Antrag per Mail abgeschickt hat, musste, um an das Geld zu kommen, i.d.R. bestätigen, dass die existenzbedrohende Wirtschaftslage infolge der Corona Krise im Unternehmen eingetreten ist. Wer hier lügt, erfüllt den Tatbestand des § 264 mit einer Strafandrohung von bis zu fünf Jahren. Wer Belege hierfür fälscht, kann mit bis zu 10 Jahren Haft bestraft werden (§ 264 Abs.2 StGB).

Es hilft auch nicht, ggf. der Sekretärin/ dem Sekretär die Anweisung gegeben zu haben, die Gelder zu beantragen. Die Sekretärin/ der Sekretär ist im strafrechtlichen Sinne ein Werkzeug und weist der/die Inhaber/in oder Geschäftsführer/in sie an, so ist der Anweisende im strafrechtlichen Sinne mittelbarer Täter und wird wie ein Täter bestraft. Wusste die Sekretärin davon, dass keine Notlage vorliegt, kann auch diese wegen Beihilfe zum Subventionsbetrug bestraft werden.

Auch sollte sich niemand darauf verlassen, dass nicht im Anschluss stichprobenartig geprüft wird. Die Prüfung wird ausdrücklich in den Antragsunterlagen angekündigt. Unbürokratisch und ungeprüft erfolgt aber die Auszahlung. Ggf. werden aber später die Staatsanwaltschaften ermitteln. Es kann auch die Steuerbehörde selbst sein, die erkennen kann, dass es gar keine existenzbedrohende Lage gewesen sein konnte, wenn hohe Umsätze generiert werden oder erkennbar hohe Rücklagen und erhebliche Einnahmen nach beispielsweise dem Abklingen der Krise feststellbar sind.

In einigen Bundesländern wird sogar eine eidesstattliche Versicherung verlangt. Wer gegenüber Behörden, die zur Entgegennahme ausdrücklich befugt sind (zum Beispiel Finanzbehörden) - oder durch Landesgesetz kann auch eine andere Behörde als zuständig benannt sein - eine entsprechende falsche Versicherung an Eides statt abgibt, macht sich zusätzlich nach § 156 StGB strafbar. Der Strafrahmen reicht auch hier von Geldstrafe bis zu drei Jahren Haft.

*Für den UnternehmensGrün-Vorstand, April 2020:
Klaus Stähle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Jan-Karsten Meier, Unternehmensberater*